

## Vertragsbedingungen Präqualifikation Bau

Stand 01.11.2019

### **1. Vorbemerkung**

Der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Verein) veröffentlicht ein Amtliches Verzeichnis von Bauunternehmen, die das Präqualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Der Zertifizierung Bau GmbH wurde seitens des Vereins die Konzession als Präqualifizierungsstelle erteilt. Die von der Zertifizierung Bau präqualifizierten Unternehmen werden daher im Amtlichen Verzeichnis des Vereins geführt.

Die Zertifizierung Bau ist gegenüber dem Verein verpflichtet, Präqualifikationen auf Grundlage der jeweils aktuellen Leitlinie des Bundesbauministeriums für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens (Leitlinie) durchzuführen. Die Leitlinie kann unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) eingesehen werden.

### **2. Beauftragung / Vertragsdauer**

Die Beauftragung der Zertifizierung Bau erfolgt mit Eingang des rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulars. Der Vertrag kommt mit Annahme des Auftrags durch die Zertifizierung Bau zustande. Der Vertrag umfasst neben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme in das Amtliche Verzeichnis auch die laufende Überwachung und Aktualisierung der Unterlagen. Dies auch für den Fall, wenn zukünftige Änderungen der Leitlinie Aktualisierungen erfordern.

Die Laufzeit des Vertrages ist nicht befristet. Der Vertrag kann seitens des Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Wird die Akkreditierung der Zertifizierung Bau für die Präqualifikation ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt sie auf andere Weise, ist die Zertifizierung Bau verpflichtet, dies ihren Kunden mitzuteilen.

Die Präqualifikation kann in diesem Fall nur aufrechterhalten werden, wenn sich der Kunde an eine andere akkreditierte PQ-Stelle wendet. Vereinbart der Kunde mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle die Fortführung des Verfahrens, hat die Zertifizierung Bau dieser alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **3. Leistungen der Zertifizierung Bau**

#### **3.1 Prüfung der Unterlagen**

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt nach Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars einschl. zugehöriger Anlagen. Werden fremdsprachliche Unterlagen eingereicht, sind Übersetzungen vereidigter Übersetzer vorzulegen. Der Eingang der Unterlagen wird spätestens nach 3 Werktagen unter Angabe einer Registriernummer bestätigt. Innerhalb einer Frist von 10 Werktagen erfolgt eine erste Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Widersprüche oder Unklarheiten. Über das Ergebnis wird der Kunde ggf. unter Angabe der noch vorzulegenden Unterlagen informiert.

Die Entscheidung über die Präqualifikation erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Vorliegen der vollständigen und widerspruchsfreien Unterlagen. Die Entscheidung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Kann dem Antrag für einzelne Leistungsbereiche oder insgesamt nicht entsprochen werden, werden die Gründe angegeben. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen oder ein Beschwerdeverfahren einzuleiten (vgl. Nr. 6).

#### **3.2 Aufnahme in das Amtliche Verzeichnis**

Die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Leitlinie erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen zur Eintragung gegeben, werden die Daten spätestens innerhalb von 3 Werktagen an den Verein zwecks Eintragung in das Amtliche Verzeichnis weitergeleitet. Der Verein ist verpflichtet, die Eintragung spätestens 3 Kalendertage nach Zugang der Daten vorzunehmen. Das Unternehmen wird aus dem Amtlichen Verzeichnis gelöscht, wenn es die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie nicht mehr erfüllt.

#### **3.3 Eintragungsbestätigung**

Nach Eintragung in das Amtliche Verzeichnis wird dem Kunden eine Bestätigung zur Verfügung gestellt, die bei Angeboten an öffentliche Auftraggeber verwendet werden kann. Der Kunde erhält des Weiteren Informationen zu den ihn betreffenden Eintragungen sowie zum uneingeschränkten Zugang zum Amtlichen Verzeichnis.

#### **3.4 Aktualisierung der Daten**

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist die laufende Aktualisierung der Unterlagen nach Anlage 1 der Leitlinie. 20 Kalendertage vor Ablauf einzelner Unterlagen wird der Kunde in Textform informiert. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Präqualifikation müssen die aktuellen Unterlagen spätestens 7 Werktage vor Ablauf bei der Zertifizierung Bau vorliegen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Unternehmen am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der jeweiligen Unterlage aus dem Amtlichen Verzeichnis gelöscht. Eine erneute Aufnahme in das Amtliche Verzeichnis ist nach Vorlage aktualisierter Unterlagen möglich, wenn alle Voraussetzungen zur Präqualifikation erfüllt sind.

#### **3.5 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden im Fall der erfolgreichen Präqualifikation in das Amtliche Verzeichnis eingestellt. Sie sind damit teilweise der Öffentlichkeit zugänglich. Bestimmte Daten sind passwortgeschützt und nur für den Kunden selbst, den Verein, Vergabestellen öffentlicher Auftraggeber bzw. deren Beauftragte sowie im Einzelfall die Akkreditierungsstelle für Prüfzwecke zugänglich.

Alle Daten, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht werden, verbleiben zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung ausschließlich bei der Zertifizierung Bau. Alle Daten, Dokumente und Informationen werden vertraulich behandelt

und ausschließlich zum Zwecke der Präqualifikation verwendet.

Der Kunde erhält jederzeit Einsicht in alle ihn betreffenden Daten. Auf Verlangen werden diese auch als Kopie zur Verfügung gestellt.

Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Präqualifikation gelöscht, werden die Daten nach Ablauf der Beschwerdefrist gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, stets die Präqualifizierungsanforderungen zu erfüllen. Dies schließt die Umsetzung entsprechender Änderungen ein, wenn diese durch die Zertifizierung Bau mitgeteilt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung zu treffen. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen ein. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Untersuchung von Beschwerden.

Stellt der Kunde anderen die Präqualifizierungsdokumente zur Verfügung, müssen diese in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen bekannt gemacht wurden. Er muss der Zertifizierung Bau diese Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiter hat der Kunde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beschwerden abzuwehren. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die nachfolgenden Pflichten führt zum Verlust der Präqualifikation. In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Daten wahrheitsgemäß zu erteilen und die im Rahmen von Eigenerklärungen abgegebenen Verpflichtungen einzuhalten.

Nach Eintragung in das Amtliche Verzeichnis muss der Kunde Änderungen oder Ergänzungen der Zertifizierung Bau unverzüglich mitteilen.

Hinweise auf eine Präqualifikation in Werbung, Katalogen usw. durch den Kunden, insbesondere durch Verwendung des Logos des Vereins oder der Eintragungsbestätigung, sind unzulässig, wenn das Unternehmen nicht in das Amtliche Verzeichnis eingetragen ist.

Nach der Leitlinie darf der Kunde nur Nachunternehmer einsetzen, die entweder präqualifiziert sind oder die die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie erfüllen.

Bei schriftlichen Hinweisen auf die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis ist der folgende Text zu verwenden:

„eingetragen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. unter der Registriernummer xxx.xxx xxx [Logo Verein]“.

Im Übrigen gilt die Zeichensatzung des Vereins (abrufbar unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)).

#### **5. Vergütung**

Die Vergütung erfolgt nach der Gebührenordnung der Zertifizierung Bau in der jeweils gültigen Fassung, falls nicht eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Bei Änderung der Gebührenordnung nach Antragstellung werden die Leistungen zur Erstprüfung sowie die erste nach der Änderung fällige Jahresgebühr nach der ursprünglichen Gebührenordnung berechnet.

Im Falle der Löschung einer Präqualifikation sind die bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzug zu begleichen. Dies gilt auch für den Fall der Kündigung seitens des Kunden. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

#### **6 Einspruchsverfahren**

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierung Bau GmbH sind innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Zertifizierungsentscheidung an die Zertifizierung Bau GmbH zu richten. Die Zertifizierung Bau GmbH bestätigt den Eingang des Einspruches innerhalb von vier Arbeitstagen. Der Kunde wird über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchs informiert.

#### **7. Beschwerdeordnung des PQ-Vereins**

Kann der Einspruch eines Kunden zu Entscheidungen nicht unmittelbar mit der Zertifizierung Bau geklärt werden, kann der Kunde entsprechend der Leitlinie die Beschwerden an den Verein richten. Näheres regelt die Beschwerdeordnung des Vereins (abrufbar unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)).

#### **8. Haftung, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für aus dem Präqualifikationsverfahren entstehende Schäden haftet die Zertifizierung Bau, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gerichtsstand ist Berlin. Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.